

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **21. März 2013**

Nr.: **07/2013**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
14	14.03.2013	Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt	44-45
15	14.03.2013	Zweite Änderung der Gebührenordnung Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt (2. Nachtrag vom 14.03.2013)	46-47

**Neufassung der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. 1973, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.02.2013 (BGBl. I. 2013, S. 285) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981, S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt:

ab dem 01.01.2013: 275 v.H.

§ 2

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt:

ab dem 01.01.2013: 451 v.H.

ab dem 01.01.2016: 551 v.H.

§ 3

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt:

ab dem 01.01.2013: 423 v.H.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.03.13

Az.: 20/Mey

In Vertretung



Wigant
(Erster Beigeordneter)

**Zweite Änderung der Gebührenordnung Parkuhren u.
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt
(2. Nachtrag vom 14.03.2013)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Personenkraftwagen bis zu einer Stunde	1,00 Euro
Personenkraftwagen von mehr als einer bis zu drei Stunden	2,00 Euro
Tageskarte für Personenkraftwagen	5,00 Euro
Tageskarte für Busse	15,00 Euro
Drei-Monats-Karte für Personenkraftwagen	20,00 Euro
Jahreskarte für Personenkraftwagen	50,00 Euro

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.03.13

Az.: 22 10 00/Mey

In Vertretung


Wigant
(Erster Beigeordneter)